

# **AGATE e.V.**

**Arbeitsgemeinschaft Arzneimitteltherapie bei psychiatrischen Erkrankungen**

**eingetragener Verein**

**Satzung**

**Stand 15. Mai 2014**

## **Prolog**

Zu viele Medikamente, unerwünschte Arzneimittelwirkungen (UAW) und ausbleibende erwünschte Arzneimittelwirkungen (EAW) schädigen nicht nur die Gesundheit des Einzelnen, sondern verursachen auch einen großen wirtschaftlichen Schaden. Der bisherige Klinikverbund „AGATE“, die Arbeitsgemeinschaft Arzneimitteltherapie bei psychiatrischen Erkrankungen, als Zusammenschluss psychiatrischer Versorgungskrankenhäuser, Rehabilitationskliniken und Angehörigen der freien Heilberufe hatte den Zweck, die Qualität bei der Anwendung von Medikamenten zu sichern und zu optimieren. Um diesen Zweck langfristig zu festigen und die Arbeitsgemeinschaft auch u.a. für niedergelassene Ärzte und Apotheker zu öffnen, soll die Zusammenarbeit künftig in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins erfolgen. Der Verein wird das Institut AGATE gGmbH errichten, welches den Verein bei der Umsetzung der Vereinszwecke unterstützen wird.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet: „AGATE“. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Gegenstand des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Arzneimitteltherapiesicherheit (Steigerung der Wirksamkeit bei Verringerung der Risiken) im Rahmen einer sowohl rationalen wie auch rationellen Arzneimitteltherapie. Hierzu gehört
  - a) die Erarbeitung, Förderung, Erweiterung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Pharmakovigilanz (Erfassung und Dokumentation von unerwünschten Arzneimittelwirkungen [UAW], Erfassung und Dokumentation von Behandlungsfehlern bei der Anwendung von Medikamenten, Erfassung und Dokumentation des Ordnungsverhaltens und Ähnliches mit dem Ziel der Verbesserung der Effizienz und Sicherheit der Arzneimittelanwendung),
  - b) die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu Themen der Pharmakoepidemiologie und der Arzneimitteltherapiesicherheit
  - c) die Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen zu Themen der Arzneimitteltherapie, die auf einen Beruf vorbereiten, im Rahmen der Weiterbildung auf vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfungen vorbereiten und/oder der beruflichen Fortbildung dienen (AGATE Akademie)
  - d) die Beratung von Ärzten, Kliniken und anderen Angehörigen der Heilberufe zu Fragen der Arzneimitteltherapie (Arzneimittelinformationsdienst, AID), sowie
  - e) die Bereitstellung von Hilfsmitteln für eine rationale und rationelle Arzneimitteltherapie
2. Der Verein umfasst
  - a) die ErwachsenenAGATE mit Einrichtungen und natürlichen Personen, die Arzneimittel bei Erwachsenen anwenden und
  - b) die KinderAGATE mit Einrichtungen und natürlichen Personen, die Arzneimittel bei Kindern und Jugendlichen anwenden
3. Der Verein ist Gesellschafter der Institut AGATE gGmbH.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die durch uneigennütigen Einsatz oder materielle Hilfe den Vereinszweck fördern wollen.
2. Passive Mitglieder unterstützen die Vereinsziele. Sie nutzen nur den Arzneimittelinformationsdienst, erhalten die Aussendungen des Vereins, nehmen aber am übrigen Vereinsleben nicht aktiv teil.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie wird mit schriftlicher Bestätigung wirksam.
4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung erhoben. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Jahr, in dem der Beitritt beantragt wird.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt wird nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss (31.12.) des nächsten Kalenderjahres wirksam.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

## **§ 7 Aufgaben der Mitglieder des Vereins**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich für die Erreichung des Vereinszwecks ein. Dazu werden Sie insbesondere

1. einen Vertreter ihrer Einrichtung benennen (AGATE-Vertreter) und zu den zentralen Fallkonferenzen entsenden
2. dafür Sorge tragen, dass die Erkenntnisse aus den Aktivitäten der AGATE in Absprache mit dem Chefarzt/der Chefarztin bzw. der Ärztlichen Direktion des Mitglieds in der Einrichtung des Mitglieds bekannt gemacht und verbreitet werden

3. dafür Sorge tragen, dass die Erkenntnisse aus den Aktivitäten der AGATE in ihrer Einrichtung den Zwecken des Vereins entsprechend in eine sowohl rationale wie auch rationelle Arzneimitteltherapie umgesetzt werden. Die Entscheidung über und die Verantwortung für jede Maßnahme verbleibt bei dem Chefarzt/der Chefarztin bzw. bei der Ärztlichen Direktion des Mitglieds.
4. die Mitarbeiter ihrer Einrichtung auf die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entsenden
5. einen mit den notwendigen Vollmachten ausgestatteten Vertreter ihrer Einrichtung zu den Mitgliederversammlungen entsenden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden (stv.) Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, jeweils einen Beisitzer als Vertreter einzelner Mitgliederinteressensgruppen (z.B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der nicht-bayerischen Kliniken, der niedergelassenen Ärzte, der Kliniken unter privater Trägerschaft u.ä.) in den Vorstand zu wählen.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
5. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den Vorsitzenden und den stv. Vorsitzenden vertreten. Der stv. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags sowie der Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Umlagen,
  - d) Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Arbeit des Vorstandes und des Beirates,
  - e) Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Vereinsatzung,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## **§ 11**

### **Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung – Sitzungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 bis 12 entsprechend.

## **§ 14**

### **Beirat**

- 1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Verein einen Beirat erhält.
- 2) Die Mitgliederversammlung lädt durch Mehrheitsbeschluss Institutionen, die unabhängig von Lobbyinteressen im Sinne des Vereins (§2) tätig sind, ein, einen Vertreter zur Mitarbeit in den Beirat zu entsenden. Dies können zum Beispiel sein: Je ein Vertreter des Verbandes der Bayerischen Bezirke, des Bildungswerkes der Bayerischen Bezirke, der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), der Arzneimittelkommission der deut-

schen Ärzteschaft (AkdÄ), des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), des Institutes für Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie e.V. (AMSP e.V.), des Verbandes der Angehörigen psychisch Kranker e.V., des Verbandes der Psychiatrieerfahrenen, der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Regensburg und der Medizinischen Fakultät der Universität Regensburg.

- 3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, weitere Institutionen zur Mitarbeit im Beirat einzuladen.
- 4) Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 5) Der Beirat berät den Verein
  - a) bei der strategischen Umsetzung des Vereinszwecks
  - b) bei der Programmplanung
  - c) bei der Auflegung von Forschungsprogrammen
  - d) bei Lehrveranstaltungen
  - e) bei der Vernetzung mit anderen einschlägigen Institutionen
  - f) bei der Veröffentlichung erzielter Ergebnisse, um sie in geeigneter Form unterschiedlichen Zielgruppen (Ärzten, anderen Heilberufen, Betroffenen und deren Angehörigen, Medien, Politik) in verständlicher Form und ansprechender Weise nahe zu bringen
- 6) Der Beirat berät und kontrolliert den Verein bezüglich der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber möglichen Versuchen äußerer Einflussnahme (z.B. durch Industrie, Krankenkassen und Krankenversicherungen, Politik, Fördergeber, Sponsoren, Auftraggeber von Studien und Auswertungen u.ä.).
- 7) Die Mitglieder des Beirates fördern durch Empfehlungen oder andere geeignete Maßnahmen die Unterstützung des Vereins durch externe Institutionen und Behörden.
- 8) Die Mitglieder des Beirates erhalten alle Informationen über alle Aktivitäten des Vereins. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 9) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, den Vorstand direkt anzusprechen und Eingaben an die Mitgliederversammlung zu richten.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß §2 dieser Satzung oder, falls eine derartige Körperschaft nicht mehr besteht, an die in seiner Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Vereinsvertrages zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde am 27. Juni 2012 errichtet, 1. Satzungsänderung am 15. Mai 2014.